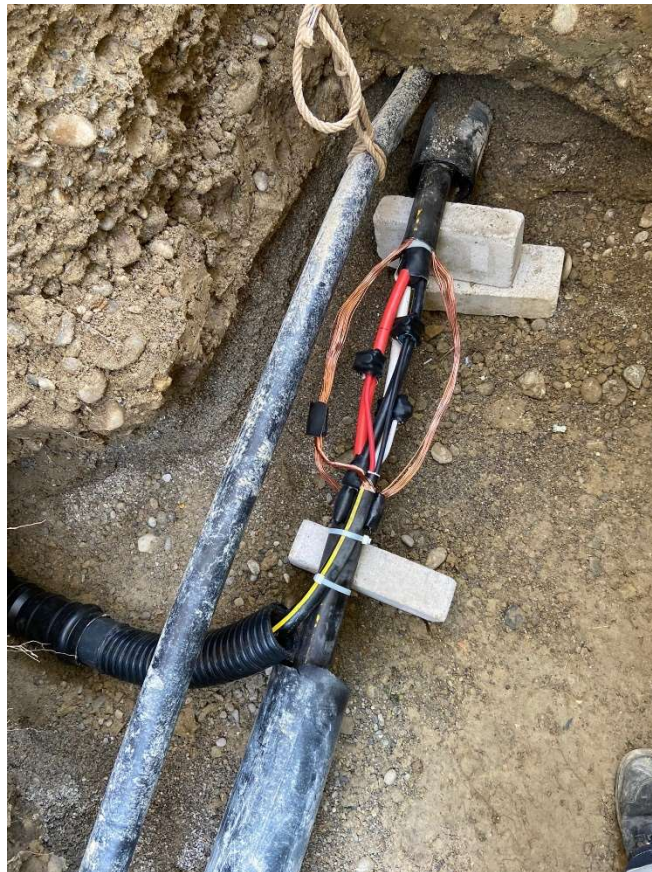


Elektrizitätsgenossenschaft Marthalen

Tarifordnung Elektrizitätswerk

Preise und Gebühren für Anschlüsse, Netznutzung, elektrische Energie und Messdienstleistungen



Stand: 31.07.2022

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen	2
2. Preisblatt für Industriekunden, Gewerbe	3
3. Preisblatt für Haushalt + Gewerbe, Temporäre Anschlüsse	4
4. Preisblatt für Einspeisevergütung.....	5
5. Preisblatt für Naturstromprodukte	6
6. Ergänzungen zu den Preisblättern	7
7. Bestimmungen zur Einspeisevergütung.....	8

1. Allgemeine Informationen

1.1. Preise und Gebühren

Gemäss dem Stromversorgungsgesetz, der Stromversorgungsverordnung, und den "Allgemeinen Bedingungen der EGM über Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie", ist die EGM verpflichtet, allgemein verbindliche Gebühren und Preise für den Netzanschluss, die Netznutzungs- sowie die Energieprodukte zu erlassen. Entsprechende Angaben sind ebenfalls über die offizielle Homepage des Bundes unter www.strompreis.elcom.admin.ch abrufbar. Die Mehrwertsteuer (MWST) beträgt 7.7%.

1.2. Netznutzungsprodukte

Für die Beförderung der Energie zur Verbrauchsstelle nutzen die EGM-Kunden das Stromnetz als Transportmittel, ähnlich einer Autobahn. Die Netznutzungsprodukte umfassen die Bereitstellung, den Unterhalt und die Erneuerung des Versorgungsnetzes. Die EGM teilen ihren Kunden aufgrund ihres Verbrauchsverhaltens diskriminierungsfrei ein Netznutzungsprodukt zu.

1.3. Energieprodukte

Die Energie ist die Menge an Strom (kWh) die der EGM-Kunde verbraucht. Der Kanton Zürich änderte das Energiegesetz betreffend Stromangebot aus erneuerbarer Energie per 2017. Der Artikel 14a des kantonalen Energiegesetzes sieht vor, dass der Stromlieferant (EGM) den Kunden in der Grundversorgung - Verbrauch < 100 MWh/a und marktberechtigten Kunden ohne Marktzugang - in erster Linie ein Produkt aus erneuerbaren Energien anzubieten hat. Kunden mit einem Strombezug von mehr als 100 MWh/a können von einem individuellen Marktpreisangebot profitieren. Für Fragen steht Ihnen die EGM gerne zur Verfügung.

1.4. Gültigkeit

Die Preise sind gültig vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023. Sie ersetzen die bisherigen Tarife vom 1. Januar 2022. Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Bedingungen der EGM über Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie“.

2. Preisblatt für Industriekunden, Gewerbe

01.01.2023 – 31.12.2023

Allgemeines

Dieses Preisblatt ist gültig für eine Grundversorgung mit elektrischer Energie. Die Netznutzungskosten und Abgaben gelten für alle Kunden, welche mit elektrischer Energie aus dem Netz der EGM versorgt werden.

Der dem Kunden in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus der Energie, der Netznutzung, den gesetzlichen Abgaben/Förderbeiträgen und der Mehrwertsteuer. Details zu den unten aufgeführten Preisen finden Sie unter Ziffer 6. Der gelieferte Strom stammt aus 100% erneuerbaren Energien.

Produkt	Produktbeschreibung	Industrie		Gewerbe alle Branchen	
		Mittelspannung ¹ 16kV-Anschluss eigene Trafostationen Netzebene 5		Industrie 400/230V ¹ Verbrauch > 100 MWh/a Netzebene 7	
		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Energie (EN)					
Wirkenergie HT, T1	Rp./kWh	18.013	19.40	18.013	19.40
Wirkenergie NT, T2	Rp./kWh	18.013	19.40	18.013	19.40
Grundpreis pro Messstelle	CHF/Mt				
Netznutzung (NN)					
Netznutzung HT, T1	Rp./kWh	2.10	2.26	2.60	2.80
Netznutzung NT, T2	Rp./kWh	1.60	1.72	2.12	2.28
Leistungsspitze LH ²	CHF/kW	6.50	7.00	9.30	10.02
Blindenergie BHT	Rp./kVarh	4.10	4.42	4.10	4.42
Grundgebühr pro Messstelle	CHF/Mt	60.00	64.62	52.04	56.05
Abgaben / Förderbeiträge³					
Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) ⁴	Rp./kWh	2.30	2.48	2.30	2.48
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.46	0.50	0.46	0.50

¹ Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss Ziffer 6.2 der EGM zur Verfügung. In den aufgeführten Netznutzungstarifen ist der Rabatt enthalten.

² Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats massgebend.

³ Abgaben und Förderbeiträge werden durch die Swissgrid und das Bundesamt für Energie erhoben. Diese sind gültig ab dem 01.01.2023.

3. Preisblatt für Haushalt + Gewerbe, Temporäre Anschlüsse

01.01.2023 – 31.12.2023

Allgemeines

Dieses Preisblatt ist gültig für eine Grundversorgung mit elektrischer Energie in der Niederspannung (230/400V). Die Netznutzungskosten und Abgaben gelten für alle Kunden, welche mit elektrischer Energie aus dem Netz der EGM versorgt werden.

Der dem Kunden in Rechnung gestellte Betrag setzt sich zusammen aus der Energie, der Netznutzung, den gesetzlichen Abgaben/Förderbeiträgen und der Mehrwertsteuer. Details zu den unten aufgeführten Preisen finden Sie unter Ziffer 6. Der gelieferte Strom stammt aus 100% erneuerbaren Energie

Produkt	Produktbeschreibung	Haushalt		Haushalt		Temporäre Anschlüsse	
		Flex	Standard ¹	Temporär	Baustellen, Wochenmärkte, Chilbi		
		Anschlussleistung Verbrauch < 100 MWh/a		Anschlussleistung Verbrauch < 100 MWh/a Flexibilität EGM			
		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Energie (EN)							
Wirkenergie HT, T1	Rp./kWh	18.013	19.40	18.013	19.40	18.013	19.40
Wirkenergie NT, T2	Rp./kWh	18.013	19.40	18.013	19.40	18.013	19.40
Grundpreis pro Messstelle	CHF/Mt	3.00	3.23	3.00	3.23	3.00	3.23
Netznutzung (NN)							
Netznutzung HT, T1	Rp./kWh	8.10	8.72	9.45	10.18	17.55	18.90
Netznutzung NT, T2	Rp./kWh	8.10	8.72	5.00	5.39	17.55	18.90
Leistungsspitze LH ²	CHF/kWh	-	-	-	-	-	-
Blindenergie BHT	Rp./kVarh	-	-	-	-	-	-
Grundgebühr pro Messstelle	CHF/Mt	6.50	7.00	6.50	7.00	6.50	7.00
Abgaben / Förderbeiträge³							
Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) ⁴	Rp./kWh	2.30	2.48	2.30	2.48	2.30	2.48
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0.46	0.50	0.46	0.50	0.46	0.50

¹ Der Kunde stellt die Flexibilität gemäss Ziffer 6.2 der EGM zur Verfügung. In den aufgeführten Netznutzungstarifen ist die Vergütung enthalten.

² Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats massgebend.

³ Abgaben und Förderbeiträge werden durch die Swissgrid und das Bundesamt für Energie erhoben. Diese sind gültig ab dem 01.01.2023.

4. Preisblatt für Einspeisevergütung

01.01.2023 – 31.12.2023

Allgemeines

Dieses Preisblatt ist gültig für elektrische Energie aus Produktionsanlagen in die Niederspannung (230/400V). Die Abgaben gelten für alle Kunden, welche elektrische Energie in das EGM-Netz einspeisen. Der ökologische Mehrwert ist nicht Teil der Einspeisevergütung, er kann vom Produzenten separat vermarktet werden. Detaillierte Beschreibungen zu den unten aufgeführten Preisen finden Sie unter Ziffer 7.

Produkt	Produktbeschreibung	Einspeisevergütung Anlagen < 30 kVA		Einspeisevergütung Anlagen > 30 kVA	
		Rücklieferung Produktionsanlagen mit/ohne Produktionsmessung		Rücklieferung Produktionsanlagen mit Produktionsmessung	
		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
Energie (EN)					
Wirkenergie HT, T1	Rp./kWh	16.57	17.85	16.57	17.85
Wirkenergie NT, T2	Rp./kWh	16.57	17.85	16.57	17.85
Grundpreis pro Messstelle	CHF/Mt				
Netznutzung (NN)					
Netznutzung HT, T1	Rp./kWh	-	-	-	-
Netznutzung NT, T2	Rp./kWh	-	-	-	-
Leistungsspitze LH ²	CHF/kW	-	-	-	-
Blindenergie BHT	Rp./kVarh	-	-	-	-
Grundgebühr pro Messstelle	CHF/Mt	6.50	7.00	6.50	7.00
Abgaben / Förderbeiträge³					
Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) ⁴	Rp./kWh	0	0	0	0
Systemdienstleistungen (SDL)	Rp./kWh	0	0	0	0

² Für die Verrechnung der Leistung ist der höchste ¼ h-Leistungsmittelwert des Monats massgebend.

³ Abgaben und Förderbeiträge werden durch die Swissgrid und das Bundesamt für Energie erhoben. Diese sind gültig ab dem 01.01.2023.



5. Preisblatt für Naturstromprodukte

01.01.2023 – 31.12.2023

Allgemeines

Die EGM ist bestrebt, den haushälterischen Umgang mit elektrischer Energie und eine alternative Energieproduktion wirtschaftlich und ökologisch zu fördern. Aus diesem Grund führt die EGM für ihre Kunden Naturstrom-Produkte im Angebot.

Naturstromprodukte

		exkl. MWST	inkl. MWST
Naturstrom base	 <p>Ökologischer Mehrwert Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100% aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Mindestens 10% stammen aus "naturemade-star" zertifizierter Wasserkraftwerken (mehrheitlich aus Schweizer Produktion) -Maximal 90% stammen aus "naturemadebasic" zertifizierten Wasserkraftwerken und gefördertem Strom aus KEV-Anlagen (mehrheitlich aus Schweizer Produktion) <p>Fördermodell PrimeoNaturstrom basicerfüllt das naturemade-Fördermodell (im Lieferjahr 2022 einen Mindestanteil von 10% star-zertifiziertem Strom (neue erneuerbare Energien oder Wasserkraft)</p>	Aufpreis Rp./kWh 0.85	0.92
Naturstrom star	 <p>Ökologischer Mehrwert Mit der Lieferung dieses Produkts erhält der Kunde die Gewissheit, dass der gesamte Bezug seiner verbrauchten elektrischen Energie zu 100% aus erneuerbaren Ressourcen hergestellt wird. Dieses Produkt besteht aus Strom aus star-zertifizierten Anlagen sowie gefördertem Strom.</p> <ul style="list-style-type: none"> -Maximal 90% stammen aus star-zertifizierter Wasserkraftwerken und gefördertem Strom aus KEV-Anlagen -Mindestens 10% stammen aus star-zertifizierter neuenerneuerbarenEnergien(Sonne, Biomasse oder Wind) -Mehrheitlich aus Schweizer Produktion 	Aufpreis Rp./kWh 2.80	3.02

6. Ergänzungen zu den Preisblättern

6.1. Tarifzuweisung

Die Tarifzuweisung erfolgt nach den im Preisblatt unter Produktbeschreibung aufgeführten Kriterien. Der jährliche Energieverbrauch wird jeweils anfangs Januar ermittelt. Verändert sich die Nutzungsdauer gemäss Produktbeschreibung im vergangenen Jahr so wird die Tarifzuweisung auf das folgende Semester durch die EGM überprüft und allenfalls angepasst.

6.2. Flexibilität

Flexibilitäten sind steuerbare Lasten wie z.B. Elektroboiler, Wärmepumpen, Elektroheizungen, Ladensäulen. Inhaber der Flexibilität ist der Endverbraucher oder der Erzeuger (StromVG Art. 17b). Dem Endverbraucher oder Erzeuger steht frei wie er die Flexibilität nutzt oder wem er diese zur Verfügung stellt. Wird die Anlage durch den Verteilnetzbetreiber (VNB) gesteuert, muss dieser den Endverbraucher oder Erzeuger angemessen vergüten (StromVV Art. 8c).

6.3. Abgaben / Förderbeiträge

Die Abgaben 6.3.1 bis 6.3.2 werden im Auftrag des Bundes und der Swissgrid erhoben und durch die EGM verrechnet. Die Positionen werden auf der Rechnung separat ausgewiesen.

6.3.1. Kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV)

Die kostenorientierte Einspeisevergütung (KEV) dient der Förderung von Erneuerbaren Energien und ökologischer Sanierung der bestehenden Wasserkraftanlage in der Schweiz. Sie wird durch das Bundesamt für Energie (BFE) jährlich festgelegt und durch die Swissgrid erhoben. Die Abgabe ist jeweils ab dem 1. Januar gültig.

6.3.2. Systemdienstleistungen (SDL)

Die Systemdienstleistungen (SDL) sind Hilfsdienste, die eine sichere und permanente Stromversorgung in der Schweiz gewährleisten. Die Abgabe wird durch die Swissgrid jährlich berechnet. Die Abgabe ist jeweils ab dem 1. Januar gültig.

6.4. Blindenergiepreis

Bei Unterschreitung des Sollwertes (Leistungsfaktor $\cos \varphi$), ist für mehrbezogene Blindenergie (kVarh) ein Zuschlag zu entrichten. Die Blindenergie wird nur für Kunden mit Leistungsabrechnung während der Hochtarifzeit berücksichtigt.

6.5. Ersatzlieferung

Wird ein Kunde mit Netzzugang von seinem Energielieferanten nicht oder nicht fristgerecht beliefert, erhält er von der EGM automatisch eine Ersatzlieferung. Die Vergütung der Ersatzlieferung und sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Ersatzlieferung werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

6.6. Tarifzeiten

Hochtarif (HT) Montag- Freitag	07:00 – 20:00
Samstag	07:00 – 13:00
Übrige Zeiten Niedertarif (NT)	

7. Bestimmungen zur Einspeisevergütung

Für die Produktion und Einspeisung von elektrischer Energie in das Netz der EGM erhalten die Stromproduzenten eine Vergütung (Energiegesetz EnG, Art. 7). Für die Vergütung kommen Produktionsanlagen in Frage, die Strom aus fossilen oder erneuerbaren Energien (z.B. Sonnenenergie, Windenergie, Kleinwasserkraft und Biomasse) gewinnen. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Anlagen, welche eine Einmalvergütung (EIV) erhalten oder nicht von einer kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) profitieren. Der ökologische Mehrwert ist durch diese Vergütung nicht abgegolten und kann durch den Produzenten separat an Dritte verkauft werden. Anfallende Kosten werden verrechnet.

7.1. Produktionsanlagen \leq 30 kVA

Für Energieerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung kleiner-gleich 30 kVA kommt je nach Nutzung der produzierten Energie das Überschussverfahren oder Einspeiseverfahren zur Anwendung (Anlehnung an Vollzugshilfe für die Umsetzung des Eigenverbrauchs gemäss Art. 7 Abs. 2 bis und Art. 7a Abs. 4 bis EnG S. 13, Abb. 5 + S. 14, Abb. 6).

7.1.1. Produktionsanlagen ohne Produktionsmessung (Überschussverfahren)

Wird die produzierte Energie in erster Linie durch den Produzenten als Verbraucher genutzt, kommt das Überschussverfahren zur Anwendung. Die Produktionsanlage wird an eine bestehende Bezügeranlage angeschlossen. Die Messung und Abrechnung erfolgt über einen Zähler, der sowohl Rücklieferung als auch Strombezug misst. Für die eingespeiste Energie vergütet die EGM basierend auf dem Energiegesetz (EnG) Art. 7 der vom Bundesamt für Energie (BFE) empfohlene marktorientierte Bezugspreis gemäss Ziffer 6. Für den Strombezug gelten die jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukte der EGM.

7.1.2. Produktionsanlagen mit Produktionsmessung (Einspeiseverfahren)

Die Produktionsanlage wird an einen separaten Produktionszähler angeschlossen. Die Messung und Abrechnung erfolgt über den separaten Produktionszähler, welcher von der EGM geliefert wird. Für den zusätzlichen Zähler ist eine Gebühr zu entrichten. Für die eingespeiste Energie vergütet die EGM basierend auf dem Energiegesetz (EnG) Art. 7 der vom Bundesamt für Energie (BFE) empfohlene marktorientierte Bezugspreis. Ein allfälliger Strombezug der Produktionsanlage wird nach dem jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukt der EGM verrechnet. Die Kosten der Lieferung und Montage von Tarifapparaten, die der Messung der Energieerzeugung und der Rücklieferung dienen, gehen zu Lasten des Produzenten (gem. Energieverordnung EnV Art. 2, Abs. 3).

7.2. Produktionsanlagen über 30 kVA

Für Energieerzeugungsanlagen mit einer Nennleistung grösser 30 kW kommt je nach Nutzung der produzierten Energie das Überschussverfahren oder Einspeiseverfahren zur Anwendung (Empfehlungen und Vollzugshilfen für die Umsetzung der Anschlussbedingungen der Elektrizitätsproduktion gemäss Art. 7 + 28a EnG, S. 12, Fig. 2 + S. 13, Fig. 3).

7.2.1. Voraussetzung

Bei Anlagen grösser 30 kVA wird für die Messung der in das Netz eingespeister elektrischer Energie ein separater Zähler (Produktion) benötigt, welcher mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet ist (StromVV Art. 8, Abs. 5). Die Kosten der Lieferung und Montage von

Tarifapparaten, die der Messung der Energieerzeugung und der Rücklieferung dienen, gehen zu Lasten des Produzenten (Energieverordnung EnV Art. 2, Abs. 3). Für den zusätzlichen Zähler ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist abhängig von der Produktionsgrösse.

7.2.2. Produktionsanlagen im Überschussverfahren

Wird die produzierte Energie in erster Linie durch den Produzenten als Verbraucher genutzt, kommt das Überschussverfahren zur Anwendung. Die Produktionsanlage wird an eine bestehende Bezügeranlage angeschlossen. Eine Anpassung der bestehenden Messung geht zu Lasten des Produzenten. Die Abrechnung erfolgt über die Bezügeranlage. Für die eingespeiste Energie vergütet die EGM basierend auf dem Energiegesetz (EnG) Art. 7 der vom Bundesamt für Energie (BFE) empfohlene marktorientierte Bezugspreis. Für den Strombezug gelten die jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukte der EGM.

7.2.3. Produktionsanlagen im Einspeiseverfahren

Die Produktionsanlage wird direkt an das Netz der EGM angeschlossen. Die Messung und Abrechnung erfolgt über den separaten Produktionszähler. Für die eingespeiste Energie vergütet die EGM basierend auf dem Energiegesetz (EnG) Art. 7 der vom Bundesamt für Energie (BFE) empfohlene marktorientierte Bezugspreis. Ein allfälliger Strombezug der Produktionsanlage wird nach dem jeweiligen Strom- und Netznutzungsprodukt der EGM verrechnet.